

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 21. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“
der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung einer
Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG im Bebauungsplan „Daserweg West I“ als
öffentlicher Eigentümerweg;**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 21. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der
Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gemäß §
13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss der Stadt Penzberg hat am 13.04.2021 die Aufstellung der 21. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 815/10 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwaldstraße 20 a, beschlossen.

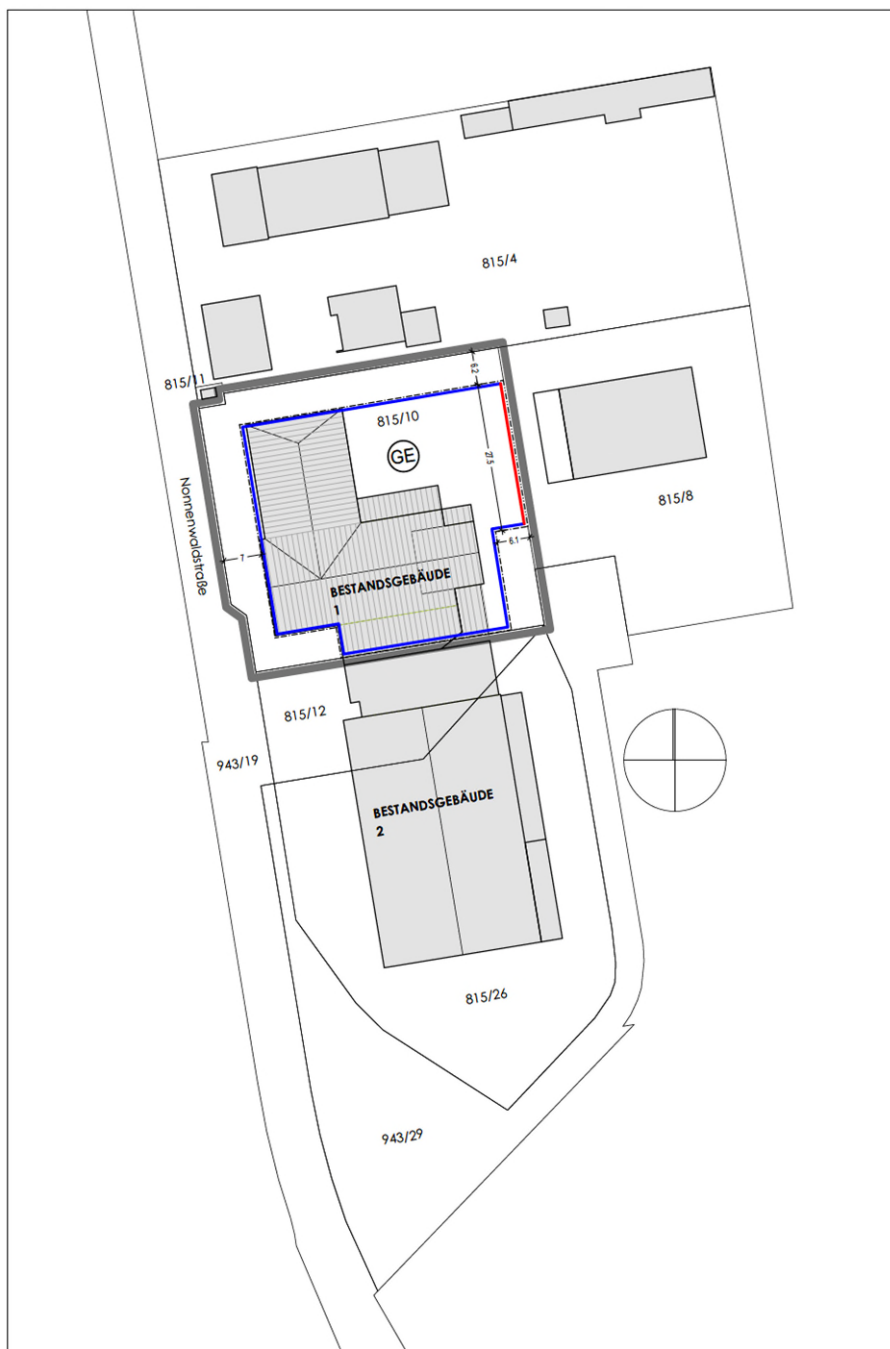
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 21. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 21. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **05.07.2021 bis 05.08.2021** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 05.07.2021 bis einschließlich 05.08.2021) zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.



Penzberg, 17.06.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung einer Verkehrsfläche (Art. 6 BayStrWG) als öffentlicher Eigentümerweg Nr. 49
gemäß Art. 53 Nr. 3 BayStrWG im Bebauungsplan Daserweg West I“**

Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.05.2021 die Grundstücke Fl.-Nr. 742/20 und Fl.-Nr. 742/31, Gemarkung Penzberg, entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als öffentlicher Eigentümerweg gewidmet.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und steht im Rahmen ihrer städtischen Verkehrsführung in unwiderruflicher Weise dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Die Eigentümer der Straßengrundstücke haben die Widmung beantragt. Die Voraussetzung für die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG ist somit erfüllt.

Inhalt der Widmung:

Wegbeschreibung:

Weg mit den Fl.-Nrn. 742/20 und 742/31, Daserweg, Gemarkung Penzberg

Anfangspunkt:

Ortsstraße Daserweg, Gemarkung Penzberg

Endpunkt:

Grünflächen am Daserweg Fl.-Nr. 742/6 und Fl.-Nr. 742/10, Gemarkung Penzberg

Länge in Metern:

Ca. 140 m

Widmungsbeschränkung:

Keine Widmungsbeschränkungen

Straßenbaulastträger:

Träger der Straßenbaulast für die zu widmende Wegefläche sind die jeweiligen Grundstückseigentümer.



Die Widmungsverfügung und Ihre Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Penzberg, Rathaus, EG, Zi. 007, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter 08856/813-400 vereinbart werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landsberg am Lech) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist

unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Penzberg, 17.06.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister